Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 4062.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, durch den zu diesem Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Aktienvereine gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1854.

(Nr. 4063.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4064.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Borken gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4065.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen Stendaler Kreises auf den Kreistagen vom 28. Mai und 16. Juli 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar: 1) von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe a. M., 2) von Stendal nach Arneburg und 3) von Tangermünde nach Lüderitz, erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Stendaler Kreises zum Betrage von Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints: 20,000 Rthlr. à 500 Rthlr., 60,000 Rthlr. à 100 Rthlr. und 20,000 Rthlr. à 50 Rthlr., nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1855. ab mit jährlich mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Pro-

A.

Provinz Sachsen, Regierungs-Bezirk
Magdeburg.

Obligation des Stendaler Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unter dem 14. November 1853. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Mai und 16. Juli 1853. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Rthlrn. bekennt sich der ständische Ausschuß für den Chausseebau im Stendaler Kreise Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Rthlrn. Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1855. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von längstens einundvierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1855. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche, noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, sowie in einer ebendaselbst erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Stendal, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stendal.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind vierzehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stendal gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stendal, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Der ständische Ausschuß für den Chausseebau im Stendaler Kreise.

(gez.) N. N. N. N. N. N. N. N.

Pro=

B.

Provinz Sachsen, Regierungs-Bezirk

Magdeburg.

..... ter Zinskupon ..... ter Serie

zur Obligation des Stendaler Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Sgr.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das halbe Jahr vom .... bis .... mit ..... Thaler ..... Sgr. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stendal.

(Stempel.)

Stendal, den ..ten .... 18..

Der ständische Ausschuß für den Chausseebau im Stendaler Kreise.

N. N. N. N. N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

C.

Provinz Sachsen, Regierungs-Bezirk

Magdeburg.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stendaler Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à vier Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stendal.

(Stempel.)

Stendal, den ..ten .... 18..

Der ständische Ausschuß für den Chausseebau im Stendaler Kreise.

N. N. N. N. N. N. N. N.

 (Nr. 4066.)

(Nr. 4066.) Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Falkenauer Niederung Behufs der gemeinsamen Unterhaltung der in Gemäßheit der Verordnung vom 12. April 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 126.) ausgebauten Deiche, sowie zur Ausführung und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen zu einem neuen Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Falkenauer Niederung“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der am linken Ufer der Weichsel von den Bergen bei Czeppeln unterhalb der Stadt Mewe bis zu den Schlanzer Bergen sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 21 Fuß 5 Zoll am Pegel auf Montauer Spitze der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Marienwerder.

§. 2.

Alle Rechte und alles Eigenthum der bisherigen Falkenauer Deichsozietät, insbesondere an dem alten Deich von der Borau gegen Polnisch-Gruenhoff bis zum Anschluß an den neuen Deich unterhalb Groß-Falkenau, an dem früheren Schlußdeich, jetzigen Stauwall vom Stromdeich bei Mösland bis zu den Garzer Bergen, sowie die Berechtigung auf Faschinen, Schälstrauch, Pfahl- und Bauholz gegen den Königlichen Forstfiskus gehen ohne Entschädigung auf den Deichverband über.

§. 3.

Es gelten für diesen Verband die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.), soweit sie nicht in Folgendem ergänzt oder abgeändert sind.

§. 4.

Dem Deichverbande liegt ob, den Deich von den Bergen bei Czeppeln bis zu den Schlanzer Höhen zu unterhalten und das landseitige Banquett weiter zu führen, wo es zur Verstärkung des Deiches erforderlich erachtet werden sollte. Das Banquett, welches so eingerichtet werden muß, daß es zugleich als öffentlicher Weg benutzt werden kann, unterhält ebenfalls der Verband.

Sollten spätere Erfahrungen eine Erhöhung oder Verstärkung des Deiches als nothwendig oder zweckmäßig ergeben, so sind diese Arbeiten nach Bestimmung der Staatsverwaltungsbehörden auszuführen.

§. 5.

Derselbe übernimmt die Anlegung und Unterhaltung der zur Sicherstellung des Deiches erforderlichen Uferdeckungen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 6.

Der Deichverband wird die beiden Hauptgräben der Niederung, den Wall- und den Grenzgraben unterhalten und daran die Veränderungen vornehmen, welche erforderlich sein möchten, um das den Grundstücken schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in zweckentsprechender Weise abzuleiten.

Derselbe übernimmt ferner die Unterhaltung der Verwallung am Wallgraben; hierzu, wie zur Unterhaltung der beiden Hauptabwässerungsgräben wirken die Ortschaften Sprauden, Liebenau, Rauden und Groß-Garz in der bisherigen Weise mit.

Der Deichverband kann auch die Verlegung und anderweitige Einrichtung anderer Gräben zum Zwecke einer besseren Entwässerung beschließen.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, jedoch nur nach den dafür durch das Deichamt zu treffenden Bestimmungen zu verlangen.

Die Ländereien in dem durch die Feldmarken Vorwerk und Dorf Küche, sowie durch die ehemaligen Gruenhöfer und Falkenauer Außendeiche gebildeten Polder sollen durch Einrichtung der nöthigen Verbindungsgräben und eines Durchlasses in dem alten Deich gegen Falkenau an das allgemeine Entwässerungssystem der inneren Niederung angeschlossen werden. In welchem Verhältniß und unter welchen Bedingungen die Abwässerung dieser Ländereien vorläufig erst erfolgen darf, bestimmt die Regierung. Die Kosten dieser Anlage tragen die betheiligten Besitzer des vorgenannten Polders, und zwar unter sich nach dem Maaßstabe des Deichkatasters, soweit sie nicht von der Königlichen Bauverwaltung übernommen werden sollten.

Das Beitragsverhältniß für die fernere Unterhaltung derselben wird die Regierung nach Anhörung der Interessenten festsetzen.

Die Anlage und Unterhaltung der Ortschafts-Abwässerungsgräben ist Sache der

der nach Vertrag, Herkommen oder den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierzu Verpflichteten.

Die Deichverwaltung wird darauf sehen, daß die Verwallungen und Wasserlösungen stets in gutem Stande erhalten werden und dazu die hierbei Säumigen nach Anleitung des von der Regierung zu erlassenden Graben- und Wall-Regulativs nöthigenfalls zwangsweise anhalten.

§. 7.

Der Deichverband hat nach der nothdürftigen Herstellung des alten Hauptsiels den Bau eines massiven Deichsiels, die Aufstellung der Dampfhebemaschine und die Einrichtung des dazu gehörenden Polders auszuführen und die fernere Unterhaltung dieser Anlagen zu bewirken.

Die dazu bereits im Laufe dieses Jahres von einzelnen Interessenten gemachten Vorschüsse oder aufgenommenen Anlehen werden von dem Verbande erstattet und abgetragen.

Die Anlage von Sielen und Schöpfmühlen ist nur mit Genehmigung des Deichamtes gestattet, welches die Art und Weise ihrer Benutzung mit Rücksicht auf die allgemeinen Entwässerungszwecke vorschreiben wird.

Die Unterhaltung der Quellungsverschläge bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

§. 8.

Die zur Unterhaltung der Sozietätsanlagen erforderlichen Arbeiten und Fuhren werden nach dem jährlichen Bedürfniß auf die zum Verbande gehörenden Ortschaften und einzelnen Besitzer vertheilt; jedoch bleibt diesen unbenommen, statt der eigenen Ausführung und Leistung eine Geldleistung zu wählen, deren Sätze das Deichamt bestimmen wird. Die Anzeige hiervon muß bis zum 15. April dem Deichhauptmann zugehen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 9.

Die Vertheilung dieser Arbeiten und Leistungen, sowie der baaren Geldbeiträge zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Verbandes, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden erfolgt nach dem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster. Ein Entwurf desselben ist bereits aufgestellt. Es sind darin die ertragsfähigen Ländereien nach ihrem Ertragswerthe in drei Klassen veranlagt, und zwar in der I. Klasse nach der vollen Fläche die Grundstücke mit kräftigem Niederungsboden, gleichviel ob Acker oder Wiese, in der II. und III. Klasse zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ der Fläche aber diejenigen Grundstücke angesetzt, welche wegen geringerer Beschaffenheit des Bodens oder wegen nicht zu beseitigender Abwässerungsmängel den Grundstücken I. Klasse im Ertragswerthe verhältnißmäßig nachstehen.

Bis

Bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters werden hiernach die Leistungen und Abgaben den Interessenten berechnet.

Behufs der Feststellung ist das Deichkataster dem Deichamte vollständig, und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Der Deichverband kann zu jeder Zeit die Vermessung einzelner Feldmarken bewirken und danach das Deichkataster berichtigen lassen.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag, welcher auch, soweit die laufenden Bedürfnisse des Verbandes es gestatten, zur Ansammlung eines Reservefonds im Betrage von fünftausend Thalern benutzt werden soll, wird auf fünf Silbergroschen für den Normalmorgen (I. Beitragsklasse) Preußisch festgesetzt.

§. 11.

Der Deichhauptmann, welcher die spezielle Aufsicht über die Dampfhebemaschine und das Hauptdeichsiel führt, wird wie sein Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt.

§. 12.

Die Niederung wird in zwei Aufsichtsbezirke getheilt und für jeden ein Deichgeschworener und ein Stellvertreter auf drei Jahre vom Deichamte gewählt.

§. 13.

Sämmtliche zur Deichverwaltung gehörende Aemter, das des Deich-Inspektors, welches einem Königlichen Baubeamten übertragen werden kann, und die Unterbeamtenstellen ausgenommen, sind mit Verbandsmitgliedern zu besetzen, welche für die Verwaltung eine Remuneration erhalten.

§. 14.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf acht festgesetzt.

§. 15.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in sieben Bezirke eingetheilt, und zwar bilden:

den ersten Bezirk die Ortschaften:
1) Czeppeln,
2) Kesselhof,
3) Groß-Gruenhof,
4) Klein-Gruenhof,
5) Polnisch-Gruenhof,
6) Dorf Küche;

den zweiten Bezirk die Ortschaften:
1) Klein-Falkenau,
2) Roßgarten;

den dritten Bezirk die Feldmark:
Groß-Falkenau;

den vierten Bezirk die Feldmarken:
Alt-, Neu- und Vorwerk Mösland;

den fünften Bezirk die Feldmarken:
Groß-Garz und Rauden;

den sechsten Bezirk die Feldmarken:
Liebenau und Sprauden;

den siebenten Bezirk die Feldmarken:
1) Janischau,
2) Vorwerk Küche,
3) Vorwerk Garzerweide,
4) Groß-Schlanz,
5) Klein-Garz.

Der

Der vierte Bezirk wählt zwei, jeder der übrigen Bezirke Einen Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre mit der Maaßgabe, daß die zum fünften und sechsten Bezirke gehörenden Ortschaften von drei zu drei Jahren bei der Wahl in der Art alterniren, daß die eine Ortschaft den Repräsentanten, die andere den Stellvertreter zu bestellen hat.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

In den sechs ersten Bezirken haben diejenigen Deichgenossen ein persönliches Stimmrecht, welche zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt sind. In dem siebenten Bezirke wird Vorwerk Küche fünf Stimmen, Vorwerk Garzerweide und Freigut Klein-Garz je vier Stimmen, Janischau zwei Stimmen und die übrigen Besitzer in Klein-Garz zusammen, sowie die in Groß-Schlanz zusammen, je Eine Stimme abgeben.

§. 17.

Stimmfähig in der vorgedachten Art (§. 16.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 18.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahl-

Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 19.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 20.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 21.

Die Beschlüsse und Handlungen der inzwischen gebildeten Deichverwaltung und Deichvertretung sind, soweit sie den Vorschriften dieses Statuts entsprechen, als rechtsgültig und für den Deichverband bindend zu betrachten.

§. 22.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Für den Justizminister: von und zur Mühlen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

(Nr. 4067.) Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen: 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Strasburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 4068.)

(Nr. 4068.) Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854.

Des Königs Majestät haben das Statut der zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee zusammengetretenen Aktiengesellschaft vom 12. Dezember 1853., ausgefertigt Myslowitz den 16. Dezember 1853. und 2. April 1854., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. M. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 3. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 9. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4069.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein" mit dem Domizil zu Iserlohn zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. August d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruhet.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)